

Erschließungsvertrag

Der Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Eberswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Wolfgang Hein,
Marienstraße 7, 16225 Eberswalde,

- im Folgenden „Zweckverband“ genannt -

und

NEWE-Projekt Entwicklung
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Marcus Wendt,
Alfred-Dengler-Straße 6, 16225 Eberswalde

- im Folgenden „Erschließungsträger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1)

Mit dem vorliegenden Vertrag überträgt der Zweckverband dem Erschließungsträger gem. § 11 Abs. 1 BauGB die Erschließung zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung des durch den Bebauungsplan Nr. 406/1 „Wohnquartier Westend Center“ festgelegten Erschließungsgebietes.

(2)

Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Das Erschließungsgebiet umfasst die in der Gemarkung Eberswalde, Flur 2 gelegenen Flurstücke 190/2 und 2044.

§ 2

Erschließungspflicht

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die endgültige Planung, Vermessung und Herstellung der für die Erschließung des Erschließungsgebietes notwendigen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

P

(2)

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes einschließlich der Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen bis einschließlich des Revisionsschachtes nach Maßgabe der Regelungen der Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes;
- b) die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze als Vorstreckung.

Für die Art, den Umfang und die Ausführung sind der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die in den Planungsunterlagen (Anlage 2) dargestellten Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen maßgebend.

(3)

Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen sowie zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

§ 3

Beginn und Fertigstellung der Anlagen

(1)

Mit der Durchführung der Erschließung darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Die Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind spätestens bis zum 31.12.2018 endgültig fertig zu stellen.

(2)

Der Antrag auf schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes muss mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn unter Vorlage der erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse und dem Nachweis der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag beantragt werden. Der Zweckverband kann die Zustimmung insbesondere aus folgenden Gründen verweigern:

- a) Es wurde keine einvernehmlich erstellte Ausführungsplanung vorgelegt;
- b) es wurde ein Unternehmen ohne vorhergehende Ausschreibung beauftragt;
- c) es erfolgte kein Nachweis einer Haftpflichtversicherung;
- d) die erforderlichen Genehmigungen lagen nicht vor;
- e) die Vertragserfüllungsbürgschaft lag nicht vor.

(3)

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist der Zweckverband berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist der Zweckverband berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

(1)

Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung für die Baumaßnahme bietet.

Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit dem Zweckverband und der Kommune.

(2)

Der Erschließungsträger hat dem Zweckverband vor Realisierungsbeginn die Ausführungsplanung einschließlich aller notwendigen behördlichen Genehmigungen vorzulegen. Die Ausführungsplanung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Erschließungsträger bezieht den Zweckverband darüber hinaus schon in den Planungsprozess mit ein und stimmt die Bau-durchführung mit dem Zweckverband ab.

(3)

Der Erschließungsträger erarbeitet die zur Erlangung der notwendigen bau-, wasserbehördlichen und sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen erforderlichen Unterlagen mit den notwendigen Anträgen auf eigene Kosten und sorgt für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

(4)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Die Leistungsverzeichnisse bedürfen vor deren Ausgabe der Zustimmung des Zweckverbandes. Bei der Auswahl der aufzufordernden Bieter ist zu beachten, dass nur diejenigen Unternehmen für den Bau von Trinkwasseranlagen zu beteiligen sind, welche die DVGW-Zulassung oder gleichwertige Voraussetzungen dafür nachweisen können, sowie nur diejenigen Unternehmen für den Bau von Schmutzwasseranlagen zu beteiligen sind, die Mitglied im „Güteschutz-Kanalbau“ oder in einer gleichwertigen Vereinigung sind.

(5)

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit dem Zweckverband abzustimmen.

B

§ 5

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1)

Die Erschließungsanlagen müssen in ihrer Dimensionierung und Technik auf die Trinkwasser- und Schmutzwassermenge des geplanten Vorhabens abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere auf betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte der Unterhaltung der Erschließungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

Die Erschließungsanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den speziellen Anforderungen des Zweckverbandes entsprechen und werkgerecht hergestellt werden.

(2)

Werden für Teile der Erschließungsanlagen fremde Grundstücke in Anspruch genommen, so muss der Erschließungsträger dafür Sorge tragen, dass im Einvernehmen mit dem Zweckverband von den jeweiligen Eigentümern beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes in das entsprechende Grundbuch eingetragen werden.

§ 6

Baudurchführung

(1)

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass andere Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Postkabel, Strom-, Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht behindert wird.

Das Gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

(2)

Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, das Erschließungsgebiet zu betreten, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(3)

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen des Zweckverbandes von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde dem Zweckverband vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe und Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer vom Zweckverband bestimmten Frist zu entfernen.

(4)

Vor Beginn der Baumaßnahmen können Bauwasserentnahmestellen mit Messeinrichtungen vom Erschließungsträger in Abstimmung mit dem Zweckverband hergestellt werden. Der Erschließungsträger hat für die Entnahme von Trinkwasser ein Entgelt in Höhe der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasseranlagen zu zahlen.

Wird während der Bauphase Schmutzwasser aus Baustelleneinrichtungen dem öffentlichen Netz zugeleitet, ist dies dem Zweckverband schriftlich vor Einleitungsbeginn anzuzeigen, wobei die eingeleitete Schmutzwassermenge mit Hilfe geeigneter Messeinrichtungen festzustellen ist oder über den installierten Trinkwasserzähler abgerechnet wird. Der Erschließungsträger hat für die Einleitung ein Entgelt in Höhe der Gebühren für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu zahlen.

§ 7

Verkehrssicherung und Haftung

(1)

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an obliegt die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Erschließungsgebiet (Anlage 1) dem Erschließungsträger. Mit der Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 6) obliegen dem Zweckverband solche Verkehrssicherungspflichten, die mit dem Betrieb der Erschließungsanlagen im Zusammenhang stehen.

(2)

Der Erschließungsträger übernimmt bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen (§ 10) die Haftung für solche Schäden, die durch die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht entstehen oder die durch die Erschließungsmaßnahmen verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt den Zweckverband insoweit von Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8

Gewährleistung

(1)

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch den Zweckverband die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2)

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Anlagen durch den Zweckverband.

B

§ 9 Abnahme

(1)

Die Abnahme erfolgt gemäß der Abnahmeordnung für Bauvorhaben des Zweckverbandes (Anlage 3).

(2)

Der Erschließungsträger zeigt dem Zweckverband und der Kommune die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Anzeige des Abnahmetermens erfolgt entsprechend Punkt 4 der Abnahmeordnung für Bauvorhaben des Zweckverbandes (siehe Anlage 3). Am Termin nehmen neben den Parteien die beteiligten Drittunternehmen teil. Ferner ist die Kommune rechtzeitig beizuladen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Dabei erhalten beide Vertragspartner sowie die Kommune jeweils ein Exemplar des Abnahmeprotokolls.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 2 Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist der Zweckverband berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 100,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

(3)

Die Abnahme setzt voraus, dass die Erschließungsanlagen funktionsfähig hergestellt sind, die in Abs. 4 aufgeführten Prüfungsnachweise vorliegen und die vorläufigen Bestandspläne dem Zweckverband übergeben worden sind.

(4)

Die Abnahme setzt insbesondere die erfolgreiche Durchführung und den Nachweis folgender Prüfungsmaßnahmen voraus:

a) Schmutzwassererschließung:

- Dichtigkeit der Sammelleitungen und Schächte durch Druckprobe nach DIN EN 1610,
- Dichtigkeit der Druckrohrleitungen durch Druckprobe nach DIN EN 805,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Bodenverdichtung im Bereich des Leitungsgrabens,
- Ergebnisübersicht über die Kamerabefahrung der Schmutzwassersammelleitungen als Bericht und auf Datenträger einschließlich Neigungsprofile,
- Beschilderung und Funktionsprobe der Armaturen nach DIN 4067.

b) Trinkwassererschließung:

- Dichtigkeit der Trinkwasserleitungen durch Druckprobe nach DIN EN 805,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Bodenverdichtung im Bereich des Leitungsgrabens,
- Hygienefreigabe durch den Amtsarzt,
- Beschilderung und Funktionsprobe der Armaturen nach DIN 4067.

R

(5)

Voraussetzung für die Abnahme ist ferner, dass die Erschließungsanlagen, welche Grundstücke Dritter in Anspruch nehmen, grundbuchlich zu Gunsten des Zweckverbandes gesichert sind.

(6)

Im Anschluss an die Abnahme nimmt der Zweckverband die Erschließungsanlagen in Betrieb („Inbetriebnahme“). Mit der Inbetriebnahme geht der Besitz an den Erschließungsanlagen auf den Zweckverband über. Als Betreiber der Erschließungsanlage trägt der Zweckverband das Betreiberrisiko, insbesondere das Risiko der Abnutzung und Beschädigung der Erschließungsanlagen in Folge des Betriebes.

§ 10

Übernahme der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die neu hergestellten Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach deren Fertigstellung und deren Abnahme an den Zweckverband unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übereignen.

(2)

Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen übernimmt der Zweckverband diese in sein Eigentum, wenn der Erschließungsträger vorher

- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne gemäß der „Vorschrift für Vermessungsleistungen und Dokumentation des Leitungsnetzes im ZWA Eberswalde“ sowie andere Nachweise (vgl. Punkt 5 der Anlage 3) übergeben hat,
- b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- c) Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien, sofern der Zweckverband dies fordert.

(3)

Die Nachweise, Unterlagen und Pläne sowie die prüfbare Schlussrechnung sind spätestens 6 Monate nach der Abnahme des jeweiligen Bauabschnittes dem Zweckverband vorzulegen. Sie werden Eigentum des Zweckverbandes.

(4)

Der Zweckverband bestätigt die Übernahme der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in sein Eigentum schriftlich.

P

§ 11

Sicherheitsleistungen

(1)

Der Erschließungsträger leistet eine Sicherheit, die die vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen sicherstellen soll. Der Erschließungsträger hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer Deutschen Großbank, Sparkasse oder einem mündelsicheren Kreditinstitut in Höhe von 200.000,00 € (zweihunderttausend Euro) für die Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen oder für Ansprüche wegen Nichterfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu erbringen. Die Bürgschaft kann durch den Zweckverband entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben werden. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 97 % der Bürgschaft nach Satz 2.

(2)

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist der Zweckverband berechtigt, noch offene Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3)

Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen und weiteren Nachweisen nach § 10 Abs. 2 ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

(4)

Die Bürgschaften sind auf Vordrucken auszustellen (Anlage 4 und 5).

§ 12.

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

(1)

Über die Höhe der Herstellungskosten und die dem Erschließungsträger entstandenen Planungskosten ist dem Zweckverband eine Abrechnung (in einfacher Ausfertigung) vorzulegen. Diese Abrechnung verbleibt beim Zweckverband.

(2)

Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Abrechnung nicht ein, so ist der Zweckverband berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Stellung der Abrechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Abrechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt der Zweckverband die Abrechnung auf Kosten des Erschließungsträgers ausstellen.

Pr

(3)

Der Erschließungsträger gliedert die Abrechnung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:

- a) Herstellungskosten der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen;
- b) Herstellungskosten der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen;
- c) Herstellungskosten der Grundstücksanschlussleitungen, getrennt nach Trink- und Schmutzwasser und separat für jede Grundstücksanschlussleitung.

Kosten für Planung, Bauleitung, Vermessung, Baustelleneinrichtung, Baugrunduntersuchung etc. sind anteilig einzurechnen. Die Verteilungsschlüssel hierfür werden mit dem Zweckverband abgestimmt.

Für Abrechnung der vertraglichen Leistungen ist das Formblatt gem. Anlage 2 zu verwenden. Aus der Abrechnung müssen jeweils Leitungsart, Materialart, Dimension und die jeweiligen Leitungslängen ersichtlich sein.

§ 13

Kostentragung

Die Kosten für sämtliche erforderliche Erschließungsmaßnahmen werden von dem Erschließungsträger endgültig getragen. Da der Zweckverband weder im Trinkwasser- noch im Schmutzwasserbereich Beiträge für die erstmalige Herstellung der Anlage erhebt, erfolgt weder eine Ablösung noch eine Verrechnung der Erschließungskosten mit Beiträgen.

Die Grundstücke im Erschließungsgebiet unterliegen bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der ungeminderten Gebührenpflicht. Es besteht kein Anspruch auf die Veranlagung zu einer ermäßigten Gebühr. Der Erschließungsträger wird die Käufer der Grundstücke im Erschließungsgebiet auf diesen Umstand hinweisen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1)

Der Zweckverband kann den Vertrag kündigen, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

(2)

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Zweckverband, die Kommune und der Erschließungsträger erhalten hiervon eine Ausfertigung.

(3)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

PK

(4)

Der Erschließungsträger kann seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Vorher ist die Zustimmung des Zweckverbands einzuholen.

§ 15

Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Bebauungsplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes gem. § 1 Abs. 1 und den öffentlichen Erschließungsflächen einschl. der geplanten Erschließungsanlagen und Anschlusspunkte an die vorhandene öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- Anlage 2: Formular für die Abrechnung der vertraglichen Kosten
- Anlage 3: Abnahmeordnung für Bauvorhaben des Zweckverbandes
- Anlage 4: Formular für die Vertragserfüllungsbürgschaft
- Anlage 5: Formular für die Gewährleistungsbürgschaft

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit der Übergabe der Bürgschaft gem. § 11 wirksam.

Eberswalde, den 11. DEZ. 2017

Eberswalde, den 20. NOV. 2017

für den ZWA:

für den Erschließungsträger:

Hein
Verbandsvorsteher

(Stempel)

Zweckverband für Wasserversorgung
u. Abwasserentsorgung Eberswalde
Marienstraße 7 · 16225 Eberswalde
☎ 0 33 34 / 209-0

Wendt
Geschäftsführer

(Stempel)

Nedlin
Vorsitzender der Versammlung

Formblatt

für die Abrechnung der vertraglichen Leistungen

Baumaßnahme		
(Ort, Straße)		
Erschließungsvertrag		
Erschließungsträger		
Baubetrieb		
Planungsbüro		
Bauzeit		
Fertigstellung/Abnahme		
Übernahme*		
Gesamtkosten SW (brutto)	€	
davon Gefälleleitung DN	€	m
davon Gefälleleitung DN	€	m
davon Druckleitung DN	€	m
davon Pumpwerk	€	Stück
davon Anschlüsse DN	€	Stück und m
Gesamtkosten TW (netto)	€	
davon Versorgungsleitung DN ...	€	m
davon Versorgungsleitung DN ...	€	m
davon Anschlüsse DN	€	Stück und m

* wird vom ZWA ausgefüllt

.....
Ort, Datum.....
Stempel, Unterschrift

Anlage: Rechnungen

P

Abnahmeordnung

für Bauvorhaben des ZWA Eberswalde

Anlage 3

1. Grundlagen

Grundlagen bilden

§ 633 BGB – Nachbesserung

§ 634 BGB – Minderung, Wandlung, Gewährleistung

§ 635 BGB – Schadenersatz

§ 640 BGB – Abnahme

§§ 644 ff. BGB – Gefahrtragung, Haftung, Vollendung statt Abnahme

§ 57 HOAI

§§ 11, 12, 13, 17 VOB/B

2. Einladung zu Zwischen- und Endabnahmen

Der beauftragte bauausführende Betrieb bzw. bei Erschließungsverträgen der Erschließungsträger ist für die Anmeldung und Einladung zur Abnahme in Abstimmung mit dem Planungsbüro verantwortlich.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

3. Teilnehmerkreis

Als Teilnehmer sind immer vorzusehen:

- ZWA: Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser (TW/SW), Bereich Technische Dienstleistung (TDL)
- Vertreter der jeweiligen Stadt, Gemeinde und/oder Amt
- Baubetrieb
- Planungsbüro.

Handelt es sich um eine Baumaßnahme im Rahmen eines Erschließungsvertrages ist ebenfalls der Erschließungsträger anwesend.

In Abstimmung mit dem ZWA sind weiterhin einzuladen:

- UWB, Naturschutzbehörde
- Straßenbauamt, Straßenmeisterei
- Bauaufsicht
- Betroffene Grundstückseigentümer
- Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz, TÜV
- Fördermittelstelle
- Presse.

4. Termine

Abnahmen sind

montags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr oder
mittwochs zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr bzw.
freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr

durchzuführen.

Die Anmeldung bzw. Einladung zu einer Abnahme hat mindestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beim ZWA zu erfolgen.

5. Zu übergebene Unterlagen/Bedingungen

Alle Abnahmen sind vom Planungsbüro oder vom Baubetrieb nach § 12 VOB/B zu protokollieren.

Bei Endabnahmen sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:

- Druckprüfungsprotokolle, Dichtheitsprüfungen
- Qualitätsatteste, Herstellerbescheinigungen, Lieferscheine
- Bewehrungsabnahmen durch Prüfstatiker
- Bautagebücher
- Hygienefreigabe bei Trinkwasseranlagen
- Bestandsdokumentation gemäß der „Vorschrift für Vermessungsleistungen und Dokumentation des Leitungsnetzes im ZWA Eberswalde“ als Plan (3-fach) und digital dxf oder dwg
- Bedienungsanleitungen, Schaltpläne
- Videoaufzeichnung und Protokolle der Kamerabefahrung bei Sammelkanalisation digital (Protokolle zusätzlich in Papierform)

6. Anlegen einer Bauakte

Zum Tag der Abnahme übergibt das Planungsbüro dem ZWA eine vollständige Bauakte. Diese enthält neben den unter Punkt 5 genannten Unterlagen folgende Akten:

- Aufstellung der erschlossenen Grundstücke mit Flurstücksangaben und Eigentümern
- Protokolle der von den Grundstückseigentümern bestätigten Anschlüsse
- Freigaben, Einverständniserklärungen betroffener privater oder juristischer Personen
- Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung
- Hydraulische und andere erforderliche Berechnungen
- Ausschreibungsunterlagen
- Protokoll der Verdingungsverhandlung
- Auftrag
- Bauvertrag
- Bauzeitenplan
- Schlussabrechnung; getrennt nach TW und SW sowie nach öffentlichen Anlagen und Grundstücksanschlüssen

21

7. Gewährleistung und Mängelnachkontrolle

Es gilt § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 VOB/B i.V.m. § 16 Abs. 3 VOB/B.

Eine Endabnahme wird bei Mängeln nicht akzeptiert, sondern muss wiederholt werden. Der zweite Termin wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Der Baubetrieb übernimmt ab dem Tag der Endabnahme die entsprechende Gewährleistung nach § 17 VOB und übergibt eine Gewährleistungsbürgschaft.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Baubetrieb schriftlich die Entlassung beim ZWA zu beantragen.

Erfolgt diese Nachfrage nicht, verlängert sich stillschweigend die Gewährleistung. Gleiches gilt für den Einbehalt von vereinbarten Sicherheitsleistungen. Diese sind ebenfalls nach Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich durch den Baubetrieb einzufordern.

Die Abnahmeordnung wurde vom Bereich Technische Dienstleistung überarbeitet und mit dem Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser sowie dem Kaufmännischen Bereich abgestimmt.

71

(Vertragserfüllungsbürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften